

II-4877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 WIEN, 1983 01 31

GZ.: 01041/63-Pr.5/83

2241/AB

1983 -01- 31
 zu 2229 J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feuerstein und Genossen, Nr. 2229/J, vom 1. Dezember 1982, betreffend Empfehlungen des Finanzministers an Pensionisten, die Heizkosten durch Holzsammeln zu senken.

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton **B e n y a**
 Parlament
 1010 **W I E N**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feuerstein und Genossen, Nr. 2229/J, betreffend Empfehlungen des Finanzministers an Pensionisten, die Heizkosten durch Holzsammeln zu senken, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst eine wichtige Bemerkung zur Einleitung der Anfrage:
 Der Bundesminister für Finanzen hat - im Gegensatz zu der Darstellung der Fragesteller - niemals eine Empfehlung an Pensionisten ausgesprochen, und zwar weder direkt noch indirekt, "die Heizkosten durch Holzsammeln zu senken". Richtig ist vielmehr, daß die große Oppositionspartei Teile des Inhaltes eines Briefes an die Landeshauptmänner - aus dem Zusammenhang gerissen und entstellt - in die Öffentlichkeit getragen hat, um den Eindruck zu erwecken, der Finanzminister habe im Konnex mit seinem Vorschlag einen Härtefonds für Heizkostenzuschüsse zu errichten, an die Pensionisten die Empfehlung gegeben, im Wald Holz zu sammeln. Meines Wissens entstanden bisher keine Probleme im Zusammenhang mit den Holzsammlern in Österreichs Wäldern.

- 2 -

zu 1.:

Weder nach dem Forstgesetz noch nach dem Strafgesetzbuch ist das Sammeln von Klaubholz strafbar, doch ist aufgrund des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches das Holzsammeln nur dann rechtmäßig, wenn der Waldeigentümer - sei es ausdrücklich, sei es durch konkludente Handlungen - zustimmt.

Das Forstgesetz ermächtigt die Forstschutzorgane, Personen, die ohne Erlaubnis Holz sammeln, aus dem Wald zu weisen.

zu 2.:

Von den Forstverwaltungen der Österr. Bundesforste werden an Interessenten Berechtigungsscheine (Lizenzen) ausgestellt, welche bezüglich des Klaubholzsammelns unter anderem die Bestimmung enthalten, daß Klaubholz nur das auf der Erde liegende dürre Holz (bis 5 cm stark) ist. Die Holz sammelnde Person darf außerdem keinerlei Werkzeug, wie z.B. Axt, Hacke, Säge und dgl., bei sich haben. Schließlich darf das an einem Tage gesammelte Holz nicht mehr als eine Traglast betragen.

zu 3.:

Die unter 2. genannten Berechtigungsscheine werden in der Regel gegen ein Entgelt von S 50,- und mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgestellt.

zu 4.:

Eine Information des Bundesministers für Finanzen ist nicht erforderlich, da ihm die rechtlichen Aspekte des Holzsammelns bekannt sind.

Der Bundesminister:

